

EKI „Die Schlümpfe“ e.V.
Franz-Wolter-Str. 42
81925 München

Tel.: 089 / 95 76 07 34

„Die Schlümpfe“ e.V.

Satzung

München, April 2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eltern-Kind-Initiative - Die Schlümpfe“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist am 25. 09. 1995 ins Vereinsregister eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Einrichtung und den Unterhalt von einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Bezugspersonen (Erziehern) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - b) Die Unterhaltung einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Über die Aufnahme von Eltern entscheidet die Elternversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung des Vereins
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gestoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung
- c) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zweimal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.
Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Die Elternversammlung

1. In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Eltern-Kind-Initiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
2. Mitglied der Elternversammlung können alle Eltern werden, die Antrag auf Aufnahme in der Eltern-Kind-Initiative gestellt haben.
3. Die Elternversammlung entscheidet über die Aufnahme von Eltern einstimmig.
4. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder die Eltern und Bezugspersonen der Eltern-Kind-Initiative an.
5. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands.
6. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Kann eine Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung nicht erzielt werden, so ist auf Antrag eines Mitglieds der Elternversammlung die Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Elternversammlungen werden protokolliert und von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung trat am 4. Juli 1995 in Kraft.